KR-Nr. 83/2002

**ANFRAGE** von Bernhard Egg (SP, Elgg) und Ueli Keller (SP, Zürich)

betreffend Auskünfte und Meldungen über terroristische Umtriebe

Am 7. November 2001 hat der Bundesrat - gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWJS) - die Verordnung betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit (VO BWJS) erlassen.

Zum Zwecke der frühzeitigen Erkennung und Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus werden sämtliche Behörden und Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie Organisationen und Anstalten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verpflichtet, den für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Organen von Bund und Kantonen auf Anfrage sämtliche Auskünfte zu erstatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind (Art. 1 Abs. 1 VO BWJS).

Die in Absatz 1 genannten Behörden, Amtsstellen und Organisationen können Feststellungen den Staatsschutzorganen unaufgefordert zur Überprüfung melden, wenn sie eine Verbindung zu mutmasslichen terroristischen Bestrebungen erkennen (Art. 1 Abs. 2 VO BWJS).

In diesem Zusammenhang bitten wir ergänzend zu unserer Anfrage KR-Nr. 327/2000 um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Haben der Regierungsrat respektive die Direktion für Soziales und Sicherheit im Nachgang zur VO BWJS zusätzliche Massnahmen getroffen? Wenn ja, welche?
- 2. Welche kantonalen Amtsstellen und Anstalten sind von der Verordnung besonders angesprochen respektive vom Regierungsrat allenfalls entsprechend in die Pflicht genommen worden?
- 3. Der Begriff "sämtliche Auskünfte, die für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind" (Art. 1 Abs. 1 VO BWJS), ist reichlich unbestimmt. Hat der Regierungsrat diesen Begriff im Rahmen der Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung konkretisiert?
- 4. Ist das Dispositiv der Wahrnehmung von Staatsschutzaufgaben noch dasselbe, wie es in der Antwort zu unserer Anfrage KR-Nr. 327/2000 dargestellt wurde, oder wurde es nach den Ereignissen des 11. September 2001 geändert?
- 5. Hatte der Fachdienst "Ideologisch motivierte Delikte" der Kantonspolizei Zürich Aufträge des Bundes in Sachen terroristischer Umtriebe entgegenzunehmen? Ist er zur Erfüllung dieser Aufträge in der Lage?
- 6. Mussten bereits Meldungen gemäss Art. 1 Abs. 2 VO BWJS entgegengenommen beziehungsweise an die Organe des Bundes erstattet werden? Kann davon gesprochen werden, dass im Kanton Zürich terroristische Umtriebe stattgefunden haben oder immer noch stattfinden?

- 7. Mussten insbesondere Daueraufträge zur Beobachtung von Einzelpersonen erteilt werden?
- 8. Musste die Beobachtungsliste bezüglich Organisationen und Gruppierungen ergänzt werden?
- 9. Wie haben sich in den letzten Monaten die personellen Aufwendungen für den Bund entwickelt? (gemäss Antwort KR-Nr. 327/2000 vom 17. Januar 2001 wurde damals mit rückerstattungspflichtigen Kosten von 540 Stellenprozenten gerechnet)
- 10. Wie nimmt der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich zur VO BWJS Stellung?

Bernhard Egg Ueli Keller